



Protokollauszug vom

01.07.2020

Departement Bau / Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen:

Kenntnisnahme Bericht zum Vergaberegister 2019 und aktualisierte Liste der Erfassungsstellen sowie der Vergabestellen der Stadtverwaltung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.418-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Bericht der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen zum Vergaberegister 2019 wird in zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.
2. Die Detailauswertungen (Anhang des Berichts gemäss Ziffer 1) werden gestützt auf § 23 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; 170.4) als vertraulich klassiert.
3. Die Liste der wichtigsten Beschaffungsstellen der Stadt Winterthur und die Liste der zentralen Eingabestellen (beide Stand Juni 2020) wurden soweit bekannt aktualisiert. Allfällige Fehler sind der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen ([nicole.zumstein@win.ch](mailto:nicole.zumstein@win.ch)) zwecks Aktualisierung **bis zum 31. August 2020** zu melden.
4. Alle Einheiten der Stadtverwaltung, die Vergaben (Einkäufe) tätigen gelten als städtischen Beschaffungsstellen und sind verpflichtet, Vergaben ab 50 000 Franken (inkl. MWST) ins Vergaberegister zu erfassen. Sie erfassen diese Vergaben entweder selber oder via eine allfällige zentrale Eingabestelle. Der Zugang zum Vergaberegister muss bei den Informatikdiensten beantragt werden.
5. Die Departemente werden daran erinnert, dass sie dafür verantwortlich sind, dass ihre Vergaben ab 50 000 Franken welche ein Kalenderjahr betreffen **bis spätestens Ende Februar des Folgejahres** ins Vergaberegister erfasst werden müssen. Nachträglich erfasste Vergaben fliessen nicht in die Auswertung ein.

6. Die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen wird angewiesen, beide Listen unter Begründung den städtischen Beschaffungsstellen weiterzuleiten mit der Aufforderung, Vergaben ab 50 000 Franken (inkl. MWST) ins Vergaberegister zu erfassen. Weiterhin wird die Fachstelle angewiesen, die beiden aktualisierten Listen ins Intranet zu stellen.

7. Die Vergabestellen werden daran erinnert, dass sie vor jeder freihändigen Vergabe aufgrund eines Ausnahmetatbestandes von § 10 SVO Kontakt mit der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen aufzunehmen haben um abzuklären, ob die Voraussetzungen einer solchen freihändigen Vergabe tatsächlich erfüllt sind (vgl. SR.16.52-1 vom 20.01.2016). Freihändige Vergaben im Staatsvertragsbereich (bei Dienstleistungen und Lieferungen ab einem Auftragswert von 350 000 Franken) müssen im Simap innerhalb von 72 Tagen nach dem Zuschlag veröffentlicht werden.

8. Die Vergabestellen werden angewiesen, die Regelung betreffend Bestimmen des Auftragswerts und Erfassung von Vergaben im Vergaberegister (vgl. Begründung, Ziff. 1) zu beachten. Bei Unklarheiten oder Fragen müssen sich die Vergabestellen an die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen wenden.

9. Mitteilung (mit Beilage Auswertung Vergaberegister 2019) an: alle Departemente, alle Departmentssekretärinnen und -sekretäre, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

**Begründung:**

**1. Bestimmen des Auftragswerts und Erfassung von Vergaben im Vergaberegister**

Das städtische Vergaberegister wurde im Jahr 2003 eingeführt.

Mit SR.17.60-2 vom 8.11.2017 hat der Stadtrat entschieden, dass das Vergaberegister weiterhin bestehen soll. Der Grenzbetrag für die Erfassungspflicht wurde dabei von 20 000 Franken auf 50 000 Franken inkl. MWST erhöht.

Aus den gesetzlichen Vorschriften [§§ 2 und 4 Submissionsverordnung (SVO)] und der Praxis ergeben sich die folgenden Regeln:

- Der Auftragswert ist aufgrund des «voraussichtlichen maximalen Gesamtwerts einer Beschaffung» zu schätzen;
- Bei dieser Bestimmung des Gesamtwerts ist jede Form der Vergütung zu berücksichtigen (ohne MWST);
- Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht aufgeteilt werden (Zerstückelungsverbot);
- Wird ein Auftrag in Lose aufgeteilt, ist die Gesamtheit dieser Lose für die Berechnung des Auftragswerts massgebend;
- Folgeaufträge und Optionen sind einzurechnen;
- Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Auftragswert nach dem geschätzten Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrags.

Der in § 4 Abs. 3 SVO erwähnte Dauerauftrag ist als Dauervertrag zu qualifizieren. Der Dauervertrag ist gemäss der Lehre dadurch charakterisiert, dass die Leistungspflicht der Unternehmerin resp. des Unternehmers auf fortwährende Erfüllung während einer bestimmten oder unbestimmten Zeitdauer ausgerichtet ist<sup>1</sup>;

Beispiel 1: Es wird ein Vertrag über die Lieferung von Reinigungsmitteln abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Minimaldauer von einem Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember mit stillschweigender Erneuerung um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate auf Ende Jahr gekündigt würde. Weiter ist vorgesehen, dass der Vertrag nach maximal sechs Jahren automatisch endet. Der Auftragswert bestimmt sich nach dem geschätzten Gesamtwert für die maximale Laufzeit von sechs Jahren. Im Verga-

---

<sup>1</sup> BSK OR I – Gaudenz G. Zindel / Urs Pulver, Vor Art. 363 – 379 N 14.

beregister ist entweder jedes Jahr der jährliche Betrag während maximal sechs Jahren zu erfassen, oder der maximale Auftragswert auf sechs Jahren hochgerechnet wird einmal erfasst.

Beispiel 2: Derselbe Vertrag wird für eine feste Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen. Danach soll der Auftrag erneut für zwei Jahren vergeben werden. Es besteht kein nachvollziehbarer Grund, weshalb die Vergabestelle nicht von einem Dauervertrag mit unbestimmter Laufzeit ausgeht. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§ 2 Abs. 2 SVO). In einem solchen Fall wird empfohlen, den Auftragswert anhand der jährlichen Rate multipliziert mit vier zu bestimmen und das Vergabeverfahren entsprechend festzulegen. Nach maximal vier Jahren muss der Auftrag neu vergeben werden. Im Vergaberegister ist entweder jedes Jahr der jährliche Betrag während maximal vier Jahren zu erfassen, oder der maximale Auftragswert auf vier Jahren hochgerechnet wird einmal erfasst.

- bei Verträgen<sup>2</sup> mit unbestimmter Laufzeit anhand der jährlichen Rate multipliziert mit vier;

Beispiel: Ein Amt ist verpflichtet, bestimmte Kontrollarbeiten durchzuführen. Aus diversen Gründen ist dieses Amt temporär nicht in der Lage, diese Kontrollarbeiten selber durchzuführen und beabsichtigt, die Kontrollarbeiten auszulagern. Es ist ungewiss, ob die Kontrollarbeiten nur für eine kurze Zeit oder für mehrere Jahre ausgelagert werden sollen. Der Vertrag soll deshalb auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen werden. Der Auftragswert bestimmt sich anhand der mutmasslichen jährlichen Rate multipliziert mit vier. Spätestens nach vier Jahren muss der Auftrag neu vergeben werden. Im Vergaberegister ist entweder jedes Jahr der jährliche Betrag während vier Jahren zu erfassen, oder der Auftragswert auf vier Jahren hochgerechnet wird einmal erfasst.

- Werden mehrere gleichartige Aufträge vergeben, so ist der Gesamtwert während zwölf Monaten massgebend (unter den Begriff «mehrere gleichartige Aufträge» fallen nur solche Aufträge, für die Einzelverträge abgeschlossen werden und die nicht als Gesamtheit betrachtet werden<sup>3</sup> bzw. die grundsätzlich unabhängig voneinander vergeben werden können<sup>4</sup>; im Zweifelsfall ist von einem Dauerauftrag auszugehen).

---

<sup>2</sup> Eigentlich: Daueraufträgen.

<sup>3</sup> Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich, Handbuch für Vergabestellen, Merkblatt 2 zum Bestimmen des Auftragswerts.

<sup>4</sup> Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH vom 9.11.2001 VB.2001.00116 E. d aa in fine.

Beispiel: Dienstleistungen einer Anwaltskanzlei, welche für die Vergabestelle in verschiedenen Vorhaben bzw. Projekten Submissionsunterlagen und Vertragsentwürfe erstellt. Für die Berechnung des Auftragswerts sind alle Aufträge während zwölf Monaten einzuberechnen.

Diese Regeln gelten auch bei mündlichen Abmachungen, also auch dann, wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist.

## **2. Aktualisierte Liste der Beschaffungsstellen der Stadt Winterthur (Stand Juni 2020)**

Diese Liste ist nicht abschliessend. Die aufgelisteten Dienststellen sind diejenige, die von den Departementen als verantwortliche Beschaffungsstellen bezeichnet werden. Es dürften demzufolge die organisatorisch «wichtigsten» sein, unabhängig davon, wie regelmässig sie tatsächlich Beschaffungen vornehmen.

Das Theater Winterthur wurde per 01.08.19 in eine gemeinnützige AG überführt. Somit handelt es sich ab diesem Datum nicht mehr um eine städtische Beschaffungsstelle. Da jedoch die Finanzierung der Theater Winterthur AG (TWAG) hauptsächlich über die öffentliche Hand (Stadt Winterthur) erfolgt, muss die TWAG weiterhin ihre Beschaffungen der Stadt Winterthur melden. Der Bereich Kultur ist deshalb seit 01.08.19 zuständig für die Erfassung der Vergaben der TWAG.

<b>Departement</b>	<b>Beschaffungsstelle</b>	<b>Name</b>	<b>Tel. Nr.</b>
Kulturelles und Dienste	Personalamt	Pascal Hirt Locher	5183
	Stadtentwicklung	Susanne Hercigonja	6272
	Bibliotheken	Romy Suter	5145
	Bereich Kultur	Doris Adam	4882
	Rechtspflege	Oliver Pfitzenmayer	5001
	<b>Koordinator</b>	<b>Andreas Ormos</b>	<b>Tel. Nr.</b>
Finanzen	Informatikdienste	Markus Freuler	6464
	Immobilien	Erich Dürig	5714
	Finanzamt	vakant	6922
	Steueramt	Caroline Lüthi	5241
	<b>Koordinatorin</b>	<b>Riccarda Foi</b>	<b>5980</b>
Bau	Amt für Städtebau	Jens Andersen	5921
	Tiefbauamt	Peter Gasser	5371
	Strasseninspektorat	Peter Hirsiger	5372
	<b>Fachstelle öff. Be-schaffungswesen</b>	<b>Nicole Zumstein Bonvin</b>	<b>5408</b>
	<b>Koordinator</b>	<b>Lukas Mischler</b>	<b>5414</b>
Sicherheit und Um-welt	Stadtpolizei	Daniel Glauser	5089

	Schutz und Intervention	Jürg Bühlmann	5731
	Umwelt- und Gesundheitsschutz	Christine Ziegler (ad interim)	4032
	<b>Koordinator</b>	<b>Matthias Schoop</b>	<b>5813</b>
Schule und Sport	Einkauf & Logistik	Ivano Pernigo	2900
	msw (Mechatronik Schule)	Markus Hitz	5541
	<b>Koordinator</b>	<b>Ivano Pernigo</b>	<b>2900</b>
Soziales	Soziale Dienste	Daniela Gantner	6975
	Alterszentren	Dan Rico Giezendanner	4380
	Spitex	Dan Rico Giezendanner	4380
	<b>Koordinator (Bereich Alter und Pflege)</b>	<b>Andreas Leemann</b>	<b>3475</b>
Technische Betriebe	Stadtwerk	Stephan Roost	6021
	Stadtbus Winterthur	Herbert Wagenbichler	15514
	Stadtgrün	Beat Kunz	5721
	<b>Koordinator</b>	<b>Daniel Jeker</b>	<b>5221</b>
Stadtkanzlei und Organisationen	House of Winterthur	Andreas Ormos	Tel. Nr.
	Stadtkanzlei	Thomas Bolleter	5113
	Parlamentsdienst (GGR)	Andreas Ormos	6656
	<b>Koordinator</b>	<b>Andreas Ormos</b>	<b>Tel. Nr.</b>

### 3. Liste der zentralen Eingabestellen (Stand Juni 2020)

In Änderung bzw. Präzisierung zum SRB-Nr. 2003-0641 wird festgehalten, dass **alle** städtischen Vergabestellen bzw. Beschaffungsstellen ans Vergaberegister angeschlossen sind und verpflichtet sind, Vergaben ab 50 000 Franken (inkl. MWST) ins Vergaberegister zu erfassen. Nachfolgend werden pro Departement die allfälligen zentralen Eingabestellen aufgelistet:

<b>Departement Kulturelles und Dienste</b>
-Personalamt
-Stadtentwicklung
-Bibliotheken
-Bereich Kultur
-Rechtspflege
<b>Departement Finanzen</b>
-Informatikdienste (IDW) (auch für alle übrigen Vergaben)
<b>Departement Bau</b>
-Amt für Städtebau, Bau
-Tiefbauamt
-Strasseninspektorat
<b>Departement Sicherheit und Umwelt</b>

-Stadtpolizei (auch für alle übrigen Vergaben)
<b>Departement Schule und Sport</b>
-Einkauf & Logistik (auch für alle übrigen Vergaben)
<b>Departement Soziales</b>
-Alter und Pflege
-Soziale Dienste (Finanzwesen) (auch für alle übrigen Vergaben)
<b>Departement Technische Betriebe</b>
-Stadtwerk
-Stadtbus Winterthur
-Stadtgrün
<b>Stadtkanzlei und Behörden</b>
-Stadtkanzlei
-Ombudsstelle
-Datenaufsicht
-Finanzkontrolle
-House of Winterthur
-Parlamentsdienst (GGR)

Verfügt eine Beschaffungsstelle über keinen Zugang zum Vergaberegister, ist ein Zugang bei den IDW zu beantragen.

#### **4. Kommunikation**

Es wird keine Medienmitteilung versendet.

#### **5. Veröffentlichung**

Beschluss, Begründung und die Beilage Auswertung Vergaberegister 2019 werden veröffentlicht. Der Anhang mit den Detailauswertungen zum Bericht wird gestützt auf § 23 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; 170.4) als vertraulich klassiert (nicht veröffentlicht).

#### **Beilagen:**

- Bericht Auswertung Vergaberegister 2019
- Die auf Seite 2 des Berichtes aufgeführten Anhänge (nicht öffentlich)